

Hodel, Gottfried

Von Ausnahmeparagraphen, geschlechtsspezifischen Numeri clausi und anderen Formen der Diskriminierung – Zur Situation der Primarlehrerinnen im Kanton Solothurn zwischen 1848 und 1945

Beiträge zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung 24 (2006) 1, S. 68-74



Empfohlene Zitierung/ Suggested Citation:

Hodel, Gottfried: Von Ausnahmeparagraphen, geschlechtsspezifischen Numeri clausi und anderen Formen der Diskriminierung – Zur Situation der Primarlehrerinnen im Kanton Solothurn zwischen 1848 und 1945 - In: *Beiträge zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung* 24 (2006) 1, S. 68-74 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-136071

in Kooperation mit / in cooperation with:



<http://www.bzl-online.ch>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF)
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Digitalisiert

Mitglied der


Leibniz-Gemeinschaft

BEITRÄGE ZUR LEHRERBILDUNG, 24 (1), 2006

Von Ausnahmeparagraphen, geschlechtsspezifischen Numeri clausi und anderen Formen der Diskriminierung. Zur Situation der Primarlehrerinnen im Kanton Solothurn zwischen 1848 und 1945

Gottfried Hodel

Die Anstellung von Primarlehrerinnen war im Kanton Solothurn bis 1898 nur aufgrund eines Ausnahmeparagraphen im Schulgesetz möglich. Hinzu kam, dass Schülerinnen bis 1899 zur Ausbildung an der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule nicht zugelassen waren. Doch auch danach zeigte sich, dass die Gleichstellung mit den Lehrern noch keineswegs erreicht war und diskriminierende Massnahmen gegenüber Lehrerinnen zur Steuerung des Bedarfes an Lehrkräften weiterhin üblich waren.

1. «2 Gesuche von Jungfrauen um Aufnahme in's Seminar wurden aus prinzipiellen Gründen abgewiesen» (1878)

Zwischen 1848 und 1876 war im Kanton Solothurn ein Mangel an Primarlehrern zu verzeichnen, der unter anderem darauf zurückzuführen war, dass die mehrwöchigen Ausbildungskurse 1846 abgelöst wurden durch die Einführung von zweijährigen Lehrkursen.¹ Der Lehrermangel hatte aber auch zur Folge, dass im Primarschulgesetz von 1852 das Maximum an Schulkindern, die von einem Lehrer unterrichtet werden konnten, von 80 auf 90 erhöht wurde (§ 24). Beim Überschreiten dieses Maximums konnte ein Lehrer zudem verpflichtet werden, den Unterricht in zwei Abteilungen zu erteilen, wobei die Gesamtzahl der zu unterrichtenden Kinder jedoch nie mehr als 120 betragen sollte (§ 25).²

Trotz des Mangels an Primarlehrern war die Ausbildung von Primarlehrerinnen im Kanton noch kein Thema. Dies hing damit zusammen, dass ihre Anstellung bis 1873 auf die Mädchenschulen in den Städten Solothurn und Olten begrenzt blieb und sich auf einen «Ausnahmeparagraphen» abstützte, indem im Primarschulgesetz von 1852 festgehalten war, dass das Gesetz auf die Gemeinden Solothurn und Olten nur zum Teil anwendbar sei (§ 80). Diese Formulierung wurde im Primarschulgesetz von 1858 beibehalten (§ 80), in welchem das Schülermaximum wieder auf 80 herabgesetzt wurde (§ 26).³ Im Primarschulgesetz von 1873 wurden die Primarlehrerinnen jedoch in § 51 erwähnt. Darin wurde verfügt, dass die Staatskasse den Gemeinden für jeden Lehrer und jede Lehrerin einen Beitrag an die jährliche Besoldung entrichtete.⁴ Die Anstellung von Primarlehrerinnen war aber nach wie vor nur möglich, weil der Regierungsrat für die Schulen grösserer Gemeinden Ausnahmen von diesem Gesetze gestatten konnte (§ 69).

In Anbetracht dieser gesetzlichen Bestimmungen erstaunt es nicht, dass die Zulassung von Schülerinnen am Seminar in Solothurn weiterhin nicht vorgesehen war. Der Regierungsrat lehnte deshalb 1878 ein entsprechendes Gesuch ab und hielt im Rechenschaftsbericht fest:⁵ «2 Gesuche von Jungfrauen um Aufnahme in's Seminar wurden aus prinzipiellen Gründen abgewiesen.» Ebenfalls eine Rolle spielte vermutlich, dass zwischen 1877 und 1888 einzelne Lehrer zeitweise arbeitslos waren. Zugleich gab es aber noch Schulen, in denen das Maximum von 80 Schülern unter einem Lehrer überschritten war. 1885 beschloss der Regierungsrat zudem, ausserkantonale Primarlehrerinnenpatente nicht mehr anzuerkennen, obwohl den Lehrerinnen das solothurnische Patent bisher nur erteilt worden war, wenn ihnen im Kanton bereits eine Stelle zugesichert war. Die Lehrerinnen wurden in der Folge verpflichtet, vor der solothurnischen Prüfungskommission ein Examen zu bestehen, das sich auch auf die Prüfung aller am Seminar erteilten Unterrichtsfächer erstreckte.⁶ Ein Korrespondent des Schulblattes vermerkte dazu, dass sich dank der Gesetzgebung und der Schulorganisation die weiblichen Lehrkräfte im Kanton nicht allzu üppig verbreiten würden, was die Lehrer freuen dürfe, zumindest so lange kein Lehrermangel nachgewiesen werden könne.⁷

2. «Für die ersten drei Schuljahre können an den solothurnischen Primarschulen auch Lehrerinnen weltlichen Standes angestellt werden» (1899)

Wie stark die Vorbehalte gegenüber einer vermehrten Anstellung von Lehrerinnen waren, zeigte sich auch 1891, als zwei Väter darum ersuchten, ihre Töchter versuchsweise ins Gymnasium eintreten zu lassen. Der Erziehungsrat empfahl dem Regierungsrat jedoch, dieses Gesuch abzulehnen, weil bei der Zulassung weiblicher Studierender an der Kantonsschule nicht übersehen werden dürfe, «dass es bei diesen zwei weiblichen Studirenden sein Bewenden ganz gewiss nicht haben wird. Es werden sofort weitere Begehren einlangen und zwar um Zulassung an der pädagogischen Abtheilung der Kantonsschule. Es ist rein undenkbar, dass diese Gesuchstellerinnen dann abgewiesen werden können, indem die Ausbildung der Frauen als Lehrerinnen doch gewiss am allerwenigstens bestritten werden kann. Die Folge eines solchen Beschlusses wird aber unzweifelhaft sein, dass jede Klasse der pädagogischen Abtheilung in kurzer Zeit 2-3 weibliche Zöglinge zählen wird, was bei den 4 bestehenden Klassen eine Gesamtzahl von 10 bis 12 ausmacht. Mit einer solchen Zahl weiblicher Studirender aber kann man nicht mehr von einem blossen Versuche sprechen, von dem man von heute auf morgen wieder abstehen kann, sondern es ist damit die Sache prinzipiell entschieden».⁸ Der Erziehungsrat wies ausserdem darauf hin, dass die Aufnahme der beiden Töchter eine Revision des Kantonsschulgesetzes erfordern würde, weil in diesem nur von Schülern die Rede sei, worunter im Allgemeinen nur männliche Schüler verstanden würden, während im Bezirksschulgesetz die Schülerinnen ausdrücklich erwähnt seien. Eine Änderung des Kantonsschulgesetzes würde jedoch bedingen, dass diese Frage vor das

Volk gebracht werden müsste, «welches derselben schwerlich seine Zustimmung geben würde» (ebd.). Der Regierungsrat lehnte darauf den Antrag ebenfalls ab.

1898 beschloss der Regierungsrat hingegen, Schülerinnen bis auf weiteres den Besuch der Handelsschule zu gestatten, worauf ein Jahr später die Zulassung an der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule – das Seminar war 1888 mit der Kantonsschule vereinigt worden –⁹ und 1900 am Gymnasium bewilligt wurde. Ausschlaggebend dafür war der seit einigen Jahren erneut zunehmende Mangel an Lehrkräften, der dazu führte, dass im Sommer 1900 in den Schulen 21 ausserkantonale Lehrer angestellt waren, die kein solothurnisches Patent besaßen. Hinzu kam, dass die Anstellung von Primarlehrerinnen 1898 Gegenstand einer Debatte im Kantonsrat war, weil die katholisch-konservative Fraktion erklärte, dass sie dem «Gesetz betreffend Alterszulagen» nur dann zustimmen werde, wenn im Gesetz auch die Bestimmung enthalten sei, «dass für die ersten vier Schuljahre in allen Gemeinden des Kantons auch Lehrerinnen angestellt werden dürften».¹⁰ Diese Forderung war jedoch umstritten, weil befürchtet wurde, dass die Opposition damit die freisinnige Lehrerschaft in den Gemeinden schwächen und eine Möglichkeit schaffen wolle, «auf legalem Wege die Lehrschwester in die Volksschule einzuschmuggeln».¹¹ Die Lehrer hoben aber auch hervor, dass durch die Anstellung von Lehrerinnen das Niveau der Schule nicht gehoben werde und für die Fortbildungsschule, in der nur Lehrer angestellt werden könnten, nicht gesorgt sei. Trotz dieser Vorbehalte wurde 1899 gesetzlich festgelegt, dass für die ersten drei Schuljahre an den solothurnischen Primarschulen auch Lehrerinnen weltlichen Standes angestellt werden können. Der Regierungsrat konnte zudem in Gemeinden mit zwei Schulen die Anstellung von Lehrerinnen bis und mit dem vierten Schuljahr bewilligen (§ 4).¹²

Mit der Öffnung des Berufsfeldes verbunden waren vermehrt Konflikte zwischen Lehrern und Lehrerinnen. So unter anderem 1904 in der Stadt Solothurn, als vier Unterstufenlehrerinnen in einer Petition die Aufhebung der seit 1898 eingeführten Koedukation in ihren Klassen forderten. Die von 365 Frauen mitunterzeichnete Forderung wurde damit begründet, dass «infolge der ungleichen geistigen Beanlagung und Entwicklung die Bübli und Maiteli im Unterricht sich gegenseitig hemmen [würden], und dass die Bübli auf die Maiteli einen ‚verrohenden‘ Einfluss ausübten».¹³ Die Gemeindeversammlung beschloss deshalb, die Knaben und Mädchen auf allen Stufen wieder getrennt voneinander zu unterrichten. In einer von den Lehrern lancierten Unterschriftensammlung wurde jedoch gefordert, die Frage nochmals zu erörtern, worauf an der nächsten Gemeindeversammlung dem Antrag zugestimmt wurde, die Koedukation nicht nur in den beiden unteren Klassen beizubehalten, sondern auch auf der Mittel- und Oberstufe einzuführen. Nach einer weiteren Sitzung kündigten der Gemeinderat und die Schulpflege zudem an, dass inskünftig an den Klassen des 1. und 2. Schuljahres nur noch Lehrerinnen, an den Mittel- und Oberschulen hingegen nur noch Lehrer neu angestellt werden sollten.¹⁴

Die geschlechtsspezifische Einschränkung des Berufsfeldes hatte jedoch noch weitere Konsequenzen, indem bei der Besoldungsrevision von 1909 die Mindestbesoldung der Primarlehrer auf 1600 Franken erhöht, diejenige der Lehrerinnen jedoch auf 1400 Franken festgesetzt wurde, obschon diese die gleiche Ausbildung wie die Lehrer absolvierten.¹⁵ Damit war absehbar, dass sich die Konkurrenzsituation weiter verschärfen würde, da sich die Lehrer zwar weiterhin auf allen Stufen bewerben konnten, auf der Unterstufe aber damit rechnen mussten, dass die Gemeinden sich auch aus finanziellen Gründen für die Anstellung einer Lehrerin entschieden. In einem 1911 in Zuchwil verbreiteten Flugblatt wurde zum Beispiel darauf hingewiesen, dass die Besoldung einer Lehrerin niedriger sei als diejenige eines Lehrers, weshalb der Gemeinde bei der Wahl der Lehrerin «ein erheblicher finanzieller Vorteil» erwachsen würde. Als Reaktion darauf wurde im Schulblatt festgehalten, dass die Anstellung von Lehrerinnen zum grössten Teil dem Umstand zu verdanken sei, «dass sie billiger entlohnt werden müssen. Uns will bedünken, gleicher Arbeitsleistung sollte auch gleiche Entlohnung entsprechen».¹⁶ Mit dieser Forderung einverstanden war auch der Lehrerinnenverein, der in einer Eingabe an den Regierungsrat die Gleichstellung mit den Lehrern verlangte, worauf im Schulblatt vermerkt wurde, dass dies vom «männlichen» Standpunkte her ebenfalls begrüsst werde, weil nur durch die etwas niedrigere Besoldung der Lehrerin schon da und dort ausschlaggebend gewesen sei, ob ein Lehrer oder eine Lehrerin angestellt worden sei. «Den Oltenern, die seinerzeit nichts von der Anstellung von Lehrerinnen wissen wollten, zog man damit den Speck durchs Maul und brachte es schliesslich dahin, dass auf den beiden Unterklassen überhaupt keine Lehrer mehr angestellt wurden. Hoffen wir, dass sich mit der Gleichstellung der Besoldung das Blättlein wenden möge – recht bald» (ebd., S. 226).

3. «Infolge des Überflusses an stellenlosen Lehrerinnen wird den vom Jahre 1929 an patentierten Primarlehrerinnen eine Wartefrist von drei Jahren auferlegt» (1926)

Die geforderte Gleichstellung war jedoch kein Thema für den Regierungsrat. Hinzu kam, dass zwischen 1910 und 1945 eine Phase der Lehrer- und Lehrerinnenarbeitslosigkeit zu verzeichnen war, die während des Ersten Weltkrieges nur vorübergehend gemildert wurde. Um der grossen Zahl an stellenlosen Lehrkräften Rechnung zu tragen, forderte der Lehrerbund deshalb 1914 die Einführung eines verschärften Numerus clausus an der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule, worauf der Regierungsrat beschloss, in die erste Klasse für das kommende Schuljahr höchstens 20 Schüler und Schülerinnen aufzunehmen. Zugleich verfügte er, dass die Zahl der Schülerinnen wie bisher zirka 1/5 bis 1/6 der Gesamtzahl ausmachen sollte.¹⁷ Weil am Ende des Schuljahres 1915/16 aber 79 Lehrkräfte stellenlos waren, wurde an der Delegiertenversammlung des Lehrerbundes im Januar 1916 gefordert, bei der nächsten Aufnahmeprüfung überhaupt keine oder nur eine ganz beschränkte Anzahl von Schülerinnen und Schülern aufzunehmen, da der Kanton Solothurn sonst in kurzer Zeit ein «eigentliches Lehrer-

proletariat» erhalten werde.¹⁸ Der Regierungsrat beschloss darauf, für das Schuljahr 1916/17 höchstens 12 Schüler und Schülerinnen aufzunehmen.¹⁹ Diese Zulassungsbeschränkung wurde bis 1919 beibehalten, wobei es sich aber als unmöglich erwies, den angestrebten geschlechtsspezifischen Numerus clausus aufrechtzuerhalten, weil die Zahl der Bewerber zum Eintritt in das Seminar stärker zurückgegangen war als diejenige der Bewerberinnen. 1919 meldeten sich zum Beispiel nur sieben Schüler und elf Schülerinnen an, von denen je sechs aufgenommen wurden.²⁰

In den folgenden Jahren stiegen die Anmeldungs- und Aufnahmezahlen jedoch wieder an, weil die Zahl der stellenlosen Lehrkräfte – im Schuljahr 1922/23 waren lediglich 2 Lehrer und 8 Lehrerinnen als stellenlos aufgeführt – weniger hoch war als man erwartet hatte. Da dieser Rückgang aber nur vorübergehend war, wurde den Bewerberinnen, die 1925 und 1926 die Aufnahmeprüfung bestanden hatten, mitgeteilt, dass sie nur provisorisch in die Lehrerbildungsanstalt eintreten könnten. Der Regierungsrat begründete diesen Entscheid damit, dass es in Anbetracht der vielen stellenlosen Lehrerinnen kein Bedürfnis gebe, ihre Zahl durch die Aufnahme neuer Schülerinnen noch zu vermehren. Um den stellenlosen Lehrkräften nach und nach eine Anstellung vermitteln zu können, beschloss der Regierungsrat zudem, für die Dauer des «Lehrerinnenüberflusses» für neu patentierte Lehrerinnen vom Schuljahr 1929 an eine dreijährige «Karenzzeit» einzuführen. Der entsprechende Beschluss lautete:²¹ «Infolge des Überflusses an stellenlosen Lehrerinnen wird den vom Jahre 1929 an patentierten Primarlehrerinnen eine Wartefrist von drei Jahren auferlegt. Bis nach Ablauf dieser Wartefrist sind diese Töchter als Lehrerinnen im Kanton Solothurn nicht wählbar.»

Weil bereits im Frühjahr 1931 einige Lehrerinnen des Patentjahrganges 1929 zur Besetzung von Stellen beigezogen werden konnten, hob der Regierungsrat jedoch im April die 1926 verfügte Wartefrist vorzeitig auf. Für die nachfolgenden Jahrgänge galt aber weiterhin eine Wartefrist von drei Jahren. Deren Einführung führte zu einem Rückgang der Zahl der Bewerberinnen an der Seminarabteilung, so dass die Anzahl der aufgenommenen Seminaristinnen zwischen 1926 und 1936 wieder geringer war als diejenige der Seminaristen. Der vom Regierungsrat angestrebte geschlechtsspezifische Numerus clausus konnte demzufolge – zumindest tendenziell – doch noch umgesetzt werden.

Der Regierungsrat begnügte sich jedoch nicht mit dieser nur für die Lehrerinnen geltenden Berufseinschränkung, sondern beschloss 1930, Gesuche von ehemaligen Lehrerinnen um Wiederaufnahme in den Schuldienst in Zukunft in der Regel nicht mehr zu berücksichtigen.²² Und bei der von den Stimmbürgern 1934 angenommenen Teilrevision des Schulgesetzes wurde in § 34 verfügt:²³ «Verheiratete Frauen sind als Lehrerinnen im Hauptamt nicht wählbar. Verheiratet sich eine amtierende Lehrerin, so wird das Anstellungsverhältnis auf Ende des Schuljahres ohne weiteres gelöst. Der Regierungsrat stellt durch Verordnung fest, in welchen besonderen Fällen Ausnahmen zulässig sind, und er entscheidet jeweilen, in welchen Fällen die bezüglichen Voraussetzungen vorliegen.» In der Botschaft zur gesetzlichen Verankerung dieses Berufsverbotes für verheiratete

Primarlehrerinnen – dieses galt von 1936 an auch für Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen – wurde als Hauptzweck der Bestimmung die Einschränkung des Doppelverdienstes erwähnt, aber auch betont, «dass die Hauptaufgabe der Frau in ihrem Wirken als Hausfrau liege und dass es in der Regel nicht wohl möglich sei, die Pflichten einer Hausfrau und diejenigen einer Lehrerin gleichzeitig zu erfüllen».²⁴ In Anbetracht dieser Argumentation erstaunt es nicht, dass es für verheiratete Lehrerinnen schwierig war, vom Erziehungs-Departement eine befristete Ausnahmegewilligung zum Verbleib im Schuldienst zu erhalten.²⁵ Weil eine noch vor der Annahme dieses Gesetzes auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählte Lehrerin mit dem ablehnenden Entscheid des Regierungsrates auf ihr Gesuch zum Verbleib im Schuldienst aber nicht einverstanden war und eine staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht einreichte, war man gespannt, ob zumindest auf diesem Weg die Amtsenthebung verheirateter Lehrerinnen als nicht statthaft erklärt würde. Das Bundesgericht wies jedoch im Juni 1936 die eingereichte Beschwerde als unbegründet ab und hielt fest, dass nicht gesagt werden könne, dass durch den § 43 eine verfassungswidrige Rechtsungleichheit geschaffen worden sei, weil die Kantone in Bezug auf die Festsetzung der Voraussetzungen für die Bekleidung öffentlicher Ämter vollständig frei seien. Eine Rechtsungleichheit sei auch darin nicht zu erblicken, dass das Verbot sich nur auf den Lehrerinnenberuf und auf keine anderen Staatsstellen beziehe. Dem Kanton stehe es zudem frei, «die gleichen Einschränkungen auch für andere Funktionäre aufzustellen, wenn sich dies aus irgendwelchen öffentlichen Interessen als notwendig erweisen sollte».²⁶

Literatur

Hodel, G. (2005). *«Kinder, immer nur Kinder, aber Lehrer bringt keiner!»*. Bildungspolitische Massnahmen zur Steuerung des Bedarfes an Primarlehrkräften in den Kantonen Bern und Solothurn zwischen 1848 und 1998. Bern: Peter Lang.

Quellen

¹ Gesetz vom 2. April 1845. Gesetz über Bildung und Gehaltsbestimmung der Volksschullehrer und Gehaltszulage an die Professoren an der höheren Lehranstalt. In: Sammlung der Gesetze und Verordnungen für den eidgenössischen Stand Solothurn. 43. Band, S. 14-17

² Gesetz vom 18. September 1852. Primarschulen. In: Sammlung der Gesetze und Verordnungen für den eidgenössischen Stand Solothurn. 51. Band, S. 52-71

³ Gesetz vom 16. Jänner 1858. Gesetz über die Primarschulen. In: Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des eidgenössischen Standes Solothurn. 54. Band, S. 5-22

⁴ Gesetz vom 3. Mai 1873. Gesetz über die Primarschulen. In: Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen für den Kanton Solothurn. 57. Band, 3. Heft, S. 221-243

⁵ Rechenschaftsbericht der Regierung an die gesetzgebende Behörde des Kantons Solothurn, 1878, S. 175

⁶ Regierungsrathsbeschluss vom 22. September 1885. Prüfung der Primarlehrerinnen. In: Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen für den Kanton Solothurn. 59. Band, 5. Heft, S. 390

⁷ Aargauer Schul-Blatt, 1889, S. 87

⁸ Rechenschaftsbericht der Regierung an die gesetzgebende Behörde des Kantons Solothurn, 1890, S. 104

- ⁹ Kantonsratsbeschluss vom 28. September 1888. Vereinigung des Lehrerseminars mit der Kantonsschule. In: Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen für den Kanton Solothurn. 60. Band, 3. Heft, S. 192–195
- ¹⁰ Aargauer Schul-Blatt, 1898, S. 207
- ¹¹ Aargauer Schul-Blatt, 1899, S. 14
- ¹² Gesetz vom 23. April 1899: Gesetz betreffend die Altersgehaltszulagen für die Primarlehrer und Primarlehrerinnen, die Anstellung von Lehrerinnen und die provisorische Lehrerwahl. In: Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen für den Kanton Solothurn. 62. Band, 4. Heft, S. 359ff.
- ¹³ Schweizerische Lehrerzeitung, 1904, S. 260
- ¹⁴ Aargauer Schul-Blatt, 1904, S. 190
- ¹⁵ Gesetz vom 21. März 1909. Gesetz betreffend die Besoldung des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschule an den Allgemeinen Schulfonds des Kantons Solothurn. In: Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen für den Kanton Solothurn. 62. Band, 4. Heft, S. 410–416
- ¹⁶ Aargauer Schulblatt, 1911, S. 165
- ¹⁷ Regierungsratsbeschluss vom 9. Februar 1915. Kantonsschule, Maximalzahl der in die Lehrerbildungsanstalt aufzunehmenden Schüler und Schülerinnen. In: Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Solothurn. 65. Band, 5. Heft, S. 1724
- ¹⁸ Schweizerische Lehrerzeitung, 1916, S. 66
- ¹⁹ Protokoll des Regierungsrates des Kantons Solothurn, 18. April 1916
- ²⁰ Schweizerische Lehrerzeitung, 1919, S. 146
- ²¹ Regierungsratsbeschluss vom 24. April 1926. Kantonale Lehrerbildungsanstalt; Wartezeit der vom Jahre 1929 an patentierten Primarlehrerinnen. In: Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Solothurn. 70. Band, 2. Heft, S. 221
- ²² Regierungsratsbeschluss vom 26. Dezember 1930. Zurückhaltung in der Wiederaufnahme von ehemaligen Lehrerinnen in den solothurnischen Lehrerstand. In: Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Solothurn. 71. Band, 4. Heft, S. 498
- ²³ Gesetz vom 16. Dezember 1934. Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes über die Primarschulen vom 27. April 1873. In: Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Solothurn. 73. Band, 1. Heft, S. 271 f.
- ²⁴ Rechenschaftsbericht des Regierungsrates an den Kantonsrat, 1935, S. 406 f.
- ²⁵ Regierungsratsbeschluss vom 11. Februar 1936. Wählbarkeit verheirateter Frauen als Lehrerinnen im Hauptamte. In: Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Solothurn. 73. Band, 3. Heft, S. 485 f.
- ²⁶ Schweizerische Lehrerzeitung, 1936, S. 513

Autor

Gottfried Hodel, Dr. phil., Bereichsleiter Erziehungs- und sozialwissenschaftliche Studien, PHBern, Institut Sekundarstufe II, Muesmattstrasse 27a, Postfach, 3000 Bern 9, gottfried.hodel@phbern.ch